

liehen Erkenntnis ist, die objektive Realität adäquat abzubilden, den Ausgangspunkt aller beweisrechtlichen Überlegungen.<sup>3</sup>

Im Strafverfahren beruht die Wahrheit der Erkenntnis über ein Element oder einen Umstand einer konkreten Straftat nur darauf, daß sich diese Straftat tatsächlich so abgespielt hat, wie das in der Erkenntnis darüber widerspiegelt wird.

**Die Anerkennung der Objektivität der Wahrheit bedingt auch für das Strafverfahren dessen materialistische Grundposition. „Materialist sein“, schreibt Lenin, „heißt die objektive Wahrheit, die uns durch die Sinnesorgane erschlossen wird, anerkennen.“<sup>4</sup> Der objektive Charakter der Wahrheit der im Strafverfahren zu gewinnenden Erkenntnis muß deshalb Ausgangspunkt aller weiteren beweisrechtlichen Überlegungen sein.**

*Im Strafverfahren wird unter Wahrheit die objektive Eigenschaft der von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und letztlich dem Gericht gewonnenen Erkenntnisse verstanden, die konkrete Straftat und ihre Umstände unter den für das Strafverfahren wesentlichen Aspekten adäquat widerzuspiegeln.*

Um zu garantieren, daß dem Urteil nur wahre Erkenntnisse zugrundegelegt werden, müssen diese Erkenntnisse verifiziert werden, d. h., die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Schlußfolgerungen müssen auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Im Ergebnis dieser Überprüfung mit Hilfe von Beweisgründen, Argumenten, Fakten und Dokumenten muß die Wahrheit der Erkenntnisse bestätigt und so zugleich die gesellschaftliche Nachprüfbarkeit des Urteils ermöglicht werden.

Nur unwiderlegbar nachgewiesene Tatsachenfeststellungen dürfen eine der Voraussetzungen für die Verurteilung des Angeklagten sein. Der zweifelsfreie Nachweis ist notwendig, weil es vereinzelt im Strafverfahren vorkommt, daß für — mitunter sogar entscheidende — Elemente oder Umstände der strafbaren Handlung der Wahrheitswert (wahr oder falsch) nicht genau bestimmt werden kann. In diesen Fällen ergibt sich aus dem strafprozessualen Grundsatz der Feststellung der objektiven Wahrheit und dem daraus resultierenden Prinzip „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (vgl. 5.5.1.) die gerichtliche Verpflichtung, solche zweifelhaften Erkenntnisse dem Angeklagten nicht zur Last zu legen. Bei der Urteilsfindung muß das Gericht deshalb die zweifelhaften Erkenntnisse zugunsten des Angeklagten auslegen.

Der Freispruch erfolgt, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat.

**Das ist z. B. der Fall, wenn die Erkenntnis bewiesen wird, daß der Angeklagte nicht der Täter sein kann oder die juristische Bewertung die bewiesenen Erkenntnisse über die Tatumstände ergibt, daß keine strafbare Handlung vorliegt.**

Zum Freispruch führt aber auch die wahre Erkenntnis, daß nicht bewiesen werden konnte, ob der Angeklagte die Straftat, wegen der er angeklagt war, begangen hat. Aus dem Umkehrschluß der Beweisführungspflicht der Untersuchungs-

3 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 116 ff.; Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, Berlin 1974, S. 194 ff.; Dialektischer und historischer Materialismus, Berlin 1974, S. 283 ff.

4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, a. a. O., S. 127.